

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

36. Stück, 23.05.1924

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIII Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1924.) 36. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 77. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924 zur Abänderung der Verordnung vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes usw.
- Nr. 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1924 zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bezw. 6. April 1922, betr. die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

#### Nr. 77.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung der Verordnung vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes usw.

Oldenburg, den 28. April 1924.

Auf Grund des Artikels 63 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Gesetze, wird bestimmt:

Artikel 9 der Verordnung vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes usw., erhält folgenden Wortlaut:

„Für diejenigen Sachen, in denen der Amtsrichter in erster Instanz erkannt hat, wird ihm die Strafvollstreckung übertragen.“

Oldenburg, den 28. April 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Mehrens.

### Nr. 78.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bzw. 6. April 1922, betr. die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 1. Mai 1924.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums usw.:

Die Anlage 1 der Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1922 wird wie folgt geändert:

1. Unter Ia. A. 1. Gruppe des Güterverzeichnisses erhält der Unterabsatz a) folgende Neufassung:

„a) Nachstehende Ammonsalpetersprengstoffe, sofern sie in allgemeinen Eigenschaften und Zusammensetzung den Anforderungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung und außerdem den Beförderungsvorschriften unter a) der 1. Gruppe der Sprengmittel entsprechen:

- I. Sprengstoffe, die durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum

Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind:

A. Gesteinsprengstoffe:

Ammonit 1 bis 7

Ammongelatine 1.

B. Wettersprengstoffe:

Wetter-Ammoncahücit, Wetter-Dahmenit, Wetter-Detonit, Wetter-Donarit, Wetter-Förbit, Wetter-Lignosit, Wetter-Rhenanit, Wetter-Komperit, Wetter-Sonnit, Wetter-Westfalit, sämtlich mit angehängten Buchstaben A., B., C., usw.

II. Sprengstoffe, die nicht durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind:

Australit, auch Gesteins-Australit, Kohlen-Ammoncahücit W 1 und W 3, Donarit, auch Gesteins-Donarit, Förbit, auch Gesteins-Förbit, Monachit W, Kohlen-Kospagit, Ammon-Präposit I, Ammonraspfit IV, Rhenanit, auch Gesteins-Rhenanit, Rivalit, auch Gesteins-Rivalit, Komperit, auch Gesteins-Komperit, Walzroder Sicherheitsprengstoff B, Gesteins-Westfalit C. I und C IV, Kohlen-Westfalit VI und XVII."

2. Ebenda. In der Verpackungsvorschrift zum Unterabsatz a) erhält der Absatz (4) die folgende Fassung: „(4) Die Behälter müssen in deutlicher haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und die Angabe A. S.

**Explosiv** tragen.“

3. Unter Ia A. 1. Gruppe, Verpackung zu Unterabsatz b) erhält der Unterabsatz (2) folgende Fassung: (2) „Die Behälter müssen in deutlicher haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und die Angabe N K Explosiv tragen.

Bei den Stoffen unter  $\beta$  usw. wie bisher.“

4. Unter Ia A. 1. Gruppe des Güterverzeichnisses. Im Unterabsatz b)  $\beta$  wird aus dem mit: „alle diese Stoffe ( $\alpha$  und  $\beta$ )“ usw. beginnenden Satzteil ein neuer Unterabsatz „ $\gamma$ “ gebildet und am Schlusse dieses Unterabsatzes hinter Mononitrotoluol angefügt:

„auch mit anderen, die Gefahr nicht erhöhenden Zusätzen. Hierzu gehören:

I. Sprengstoffe, die durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind, und zwar:

Prifrit,  
Hexamit.

II. Sprengstoffe, die nicht durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind, und zwar:

Silvit I und II.

Sprengstoffgemische, die nur aus den unter  $\alpha$ ) und  $\beta$ ) bezeichneten organischen Nitrokörpern ohne andere Zusätze bestehen und nach dem vorwiegenden Bestandteil bezeichnet werden.“

5. Unter Ia A. 1. Gruppe, Verpackung zu Unterabsatz b)  $\gamma$  ist aufzunehmen:

„Zu  $\gamma$ ) Hexamit und Prifrit sind nach den Vorschriften für Ammonsalpetersprengstoffe a) zu ver-

packen, jedoch kann die Paraffinierung oder Zerefinierung fortfallen“.

6. Unter Ia A. 1. Gruppe, Verpackung zu Unterabsatz c) erhält der Unterabsatz (2) die Fassung:

„(2) Die Behälter müssen die deutliche, haltbare Aufschrift „Masse Nitrozellulose **Explosiv**“ tragen“.

7. Unter Ia A. 1. Gruppe des Güterverzeichnisses. Der Unterabsatz d) erhält folgende Neufassung:

„d) Nachstende schwarzpulverähnliche, handhabungssichere Sprengstoffe, sofern sie in allgemeinen Eigenschaften und Zusammensetzung den Anforderungen der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung unter d) der 1. Gruppe der Sprengmittel entsprechen:

- I. Sprengstoffe, die durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind:

A. Gesteinsprengstoffe:

Sprengpulver 4 und 5

Sprengsalpeter 2 bis 5.

- II. Sprengstoffe, die nicht durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind:

Rosenheimer Sicherheitsprengpulver,  
Sicherheitsprengpulver der Köln-Rottweil Aktien-Gesellschaft.“

8. Ebenda. Unter Verpackung erhält der Absatz (2) die Fassung: „(2) Die Packgefäße müssen in deutlicher, haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und die Angabe „S. P. **Explosiv**“ tragen.“

9. Unter Ia A. 2. Gruppe. Unter Verpackung zu Unterabsatz a). Im Absatz (3) wird gestrichen: „2. Gruppe“

und das Wort: „Explosiv“ wird zweimal umrandet

= Explosiv

10. Unter Ia A. 2. Gruppe des Güterverzeichnisses. Der Unterabsatz b) erhält folgende Neufassung:

„b) Nachstehende Chlorat und Perchloratsprengstoffe, sofern sie in allgemeinen Eigenschaften und Zusammensetzung den Anforderungen der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung unter b) der 2. Gruppe der Sprengmittel entsprechen:

- I. Sprengstoffe, die durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind:

A. Chloratsprengstoffe.

Chloratit 1 bis 3.

B. Perchloratsprengstoffe.

Perchloratit 1 bis 3.

- II. Sprengstoffe, die nicht durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind:

„[Zur Zeit nicht im Verkehr.]“

11. Unter Ia A. 2. Gruppe, Verpackung zu Unterabsatz b). Der Absatz (3) erhält folgende Fassung: „(3) Die Behälter müssen in deutlicher, haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und je nach der Art des Sprengstoffs die Angabe „Chl. Explosiv“ oder „Perchl.

Explosiv“ tragen.“

12. Unter Ia A. 2. Gruppe, Verpackung zu Unterabsatz c). Der Absatz (2) erhält die Fassung: „(2) Der Holz-

behälter muß die deutliche, haltbare Aufschrift „Nitriertes Chlorhydrin **Explosiv**“ tragen.“

13. Unter Ia A. 2. Gruppe, Güterverzeichnis. Der Unterabsatz „d) Triplastit“ wird einschließlich der dazu gehörigen Verpackungsvorschriften gestrichen.

14. Ebenda. Der bisherige Unterabsatz „e) Pyrolit“ erhält die Bezeichnung „d“.

15. Ebenda. Unter Verpackung zum neuen Unterabsatz „d) Pyrolit“ erhält der Absatz (3) die Fassung: „(3) Die Behälter müssen in deutlicher, haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und die Angabe **Explosiv** tragen.“

16. Ebenda. Als neuer Unterabsatz e) wird angefügt:  
„e) Nitroglycerinpulver 1 und 2.“

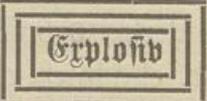
17. Ebenda ist unter „Verpackung“ zum neuen Unterabsatz e) aufzunehmen:

„(1) Nitroglycerinpulver e) ist nach den Vorschriften für Ammonsalpetersprengstoffe a) zu verpacken.

(2) Die Behälter müssen in deutlicher, haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und die Angabe:

„**Explosiv**“ tragen.“

18. Unter Ia A. 3. Gruppe, Verpackung zu Unterabsatz a). Der letzte Satzteil von „die Aufschrift auf usw.“ erhält die Fassung: „Die Behälter müssen die deutliche, haltbare Aufschrift „Nitrokörper **Explosiv**“ tragen.“

19. Ebenda. Verpackung zu Unterabsatz b).  
Der Absatz (3) erhält folgende Fassung: „(3) Die Behälter müssen die deutliche, haltbare Aufschrift „Nitrozellulose “ tragen.“
20. Unter Ia A. 3. Gruppe des Güterverzeichnisses werden im Unterabsatz „c) Chlorat und Perchloratsprengstoffe“ die Bezeichnungen: „Alfalsite usw. bis Silesia I.“ gestrichen und neu aufgenommen die Bemerkung:  
[„Sprengstoffe dieser Art sind zur Zeit weder im Bergbau noch außerhalb desselben im Verkehr.“]
21. Unter Ia A. 3. Gruppe, Verpackung zu Unterabsatz c).  
Der Absatz (3) erhält die Fassung: „(3) Die Behälter müssen in deutlicher, haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und je nach der Art des Sprengstoffs die Angabe „Chl. “ oder „Perchl. “ tragen.“
22. Unter Ia A. 3. Gruppe, Güterverzeichnis wird im Unterabsatz d) am Schlusse angefügt: „Hierzu gehören beispielsweise folgende Sprengstoffe, die durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind:  
Sprengpulver 1 bis 3.  
Sprengsalpeter 1.“
23. Unter Ia A. 3. Gruppe, Verpackung zu Unterabsatz d).  
Der Absatz (3) erhält die Fassung: „(3) Die Behälter müssen in deutlicher, haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und die Angabe „P. “ tragen.“

## 24. Unter Ia A. 3. Gruppe, Güterverzeichnis.

Der zweite Absatz des Unterabsatzes „e) Dynamite“ w. erhält folgende Neufassung:

„Hierzu gehören beispielsweise — vorbehaltlich der den Bestimmungen der Anlage C der E.-B.-D. unter e der 3. Gruppe der Sprengmittel entsprechenden Zusammensetzung — folgende Dynamite, die durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind:

## A. Gesteinsprengstoffe.

Dynamit 1 bis 5.

Gelatit.

Sprenggelatine.

## B. Wettersprengstoffe.

a) halbgelatinöse Wettersprengstoffe.  
Wetter-Australit, Wetter-Baldurit,  
Wetter-Bavarit, Wetter-Salit und  
Wetter-Sigrit, sämtlich mit angehängten  
Buchstaben A, B, C usw

b) gelatinöse Wettersprengstoffe.  
Wetter-Agesid, Wetter-Arit, Wetter-  
Barbarit, Wetter-Carbonit, Wetter-  
Markanit, Wetter-Nobelit u. Wetter-  
Wasagit, sämtlich mit angehängten Buch-  
staben A, B, C usw.“

Die bisherigen Sprengstoffbezeichnungen werden gestrichen.

## 25. Unter Ia A. 3. Gruppe, Verpackung zu Unterabsatz e).

Der Absatz (3) erhält die Fassung: „(3) Die Behälter müssen in deutlicher, haltbarer Aufschrift den Spreng-

stoffnamen und die Angabe „Dyn. 

Explosiv
----------

“ sowie

die Bezeichnung des Ursprungsorts (Fabrikmarke) tragen.“

26. Unter Ia A. 3. Gruppe. Im Unterabsatz „f) nicht handhabungssichere Ammonsalpeter-Sprengstoffe“ wird hinter „Art“ ein Punkt gesetzt und die Worte von „insbesondere“ bis „Signosit II“ gestrichen. An ihre Stelle wird die Bemerkung gesetzt: „[Sprengstoffe dieser Art sind zur Zeit weder im Bergbau noch außerhalb desselben im Verkehr.]“
27. Unter Ia B. 1. Gruppe, Verpackung zu „b) für die 1. Gruppe ist statt der Worte: „1. Gruppe, Explosiv“ zu setzen: Explosiv
28. Ebenda. Zu „c) für die 2. Gruppe“ erhält der Absatz (3) die Fassung: „(3) Die Behälter müssen die deutliche und haltbare Aufschrift: „Schießpulver“ Explosiv “ tragen.“
29. Verladungsvorschriften.  
Klasse Ia. Abschnitt B. Ziffer 2. Als neuer Unterabsatz ist aufzunehmen:  
„Als einer Verladung unter Deck entsprechend kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Verstaung in solchen von ihr geprüften Aufbauten an Deck zulassen, die mit dem Schiffskörper fest verbunden, mit einem darüber liegenden Deck (Bock, Hütte oder Bootsdeck) und mit der nötigen Lüftung versehen, in geeigneter Weise gegen äußere Wärmeinflüsse (Sonnenbestrahlung auch auf die Bordwand, Maschinen oder Kesselabwärme u. dergl.) sowie gegen das Hineingelangen von Zündung erregenden Stoffen (glimmende Gegenstände wie Zündhölzer, Zigarrenreste) geschützt sind, der Feuerlöschscheinrichtung gut zugänglich sind und auch sonst den Vorschriften der Seefrachtordnung entsprechen.“

30. Unterklasse Ia B. 3. In den Worten „Zündungen der Klasse Ib“, Ziffer 4 ist die Zahl „4“ zu ändern in „2“
31. Die gleiche Änderung ist einzusetzen in dem mit den Worten: „Auf Segelschiffen“ beginnenden dritten Unterabsatz.
32. Die Klasse Ib erhält im Güterverzeichnis und in den Verpackungsvorschriften folgende Neufassung:

Güterverzeichnis.	Verpackung.
<p><b>Ib. Munition.</b></p> <p>Zur Beförderung sind zugelassen:</p> <p>1. Nichtsprengkräftige Zündungen.</p> <p>(Zündungen, deren Ladung so klein bemessen und so untergebracht ist, daß bei ihrer Entzündung keine bemerkenswerte Sprengwirkung erfolgt).</p> <p>a) Zündhütchen für Schusswaffen (Metallhütchen mit feststehendem Zündsatz).</p>	<p><b>Allgemein.</b></p> <p>Diese nichtsprengkräftigen Zündungen sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzlisten fest zu verpacken; ferner sind zulässig</p> <p>Holzgefäße bei den Zündhütchen unter a)</p> <p>Säcke bei den leeren Patronenhülsen unter d)</p> <p>hölzerne Tonnen oder sogenannte amerikaniſche Pappgefäße } bei elektrischen Zündern ohne sprengkräftige Zündung unter c).</p> <p>Zündhütchen für Patronen und Kartuschen sowie Kleinkaliberzündhütchen</p>
<p>ohne Kugel und Schrot sind in Papp- oder Blechschachteln mit übergreifendem Deckel von höchstens 250 ccm Inhalt zu füllen. Pappschachteln mit Drahtklammern müssen an der Heftstelle sorgfältig überklebt sein. Die Schachteln durch Papierumhüllung zu Paketen vereinigt, sind in starke, dichte Holzlisten oder in Blechkästen zu verpacken. Hohlräume in den Behältern sind mit trockenen Füllstoffen, wie Papier, Stroh, Holzwolle oder Hobelspänen so auszufüllen, daß jedes Schlottern vermieden wird.</p>	
<p>Zündhütchen für Geschoszünder (Artilleriezündhütchen) oder für Schlagzündschrauben, ferner sogenannte</p>	

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

Revolverzündhütchen sind in Pappkästen mit übergreifendem Deckel und von höchstens 70 qcm Bodenfläche reihenweise nebeneinander zu stellen und durch Einlagen aus weicher Pappe und Abdecken mit Zellstoffwatte oder einem gleichartigen Füllstoff so festzulegen, daß sie sich auch bei starker Erschütterung nicht bewegen können. Die Pappkästen dürfen nur eine Schicht Zündhütchen enthalten. Sind die Wände mit Drahtklammern verbunden, so müssen die Feststellen sorgfältig überklebt sein. Für die Vereiniung zu Paketen und Verpackung in Kisten gilt dasselbe, wie für Patronenzündhütchen.

Höchstes Rohgewicht eines Behälters 80 kg

b) Reib- und Schlagzündschrauben, Schlagröhren und ähnliche Zündungen mit kleiner Schwarzpulverladung oder Zündmasse, Zünder für Handgranaten (auch in Stielen); Pulverkapseln für Übungsstielhandgranaten.

c) Geschößzünder ohne Sprengkapseln oder sonstige Einrichtungen, die eine brisante Wirkung hervorrufen.

Zündmittel zu Geschößzündern und dergleichen.

d) Patronen und Kartuschhülsen mit Zündvorrichtungen für Geschöße, Patronenhülsen für Handfeuerwaffen.

zu b) und c)

Reib- und Schlagzündschrauben und ähnliche unter b) und c) aufgezählte Zündungen sind bis zu 100 Stück fest in Blech- oder Pappkästen und diese in Holzkisten zu verpacken.

Die Behälter müssen die deutliche und haltbare Aufschrift: „Nichtsprengkräftige Zündungen. Ib. Munition“ tragen.

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

2. Sprengkräftige  
Zündungen.

## a) Sprengkapseln.

## a) Sprengkapseln.

(1) Höchstens 100 Stück sind in einen starken Blech- oder Pappbehälter so zu stellen, daß auch bei starker Erschütterung die einzelnen Kapseln sich nicht bewegen können.

Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen ihnen muß mit trockenem Hartholzmehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig ausgefüllt sein.

Die Ausfüllung der Kapseln kann wegfallen, wenn der Sprengsatz, z. B. durch eine innere Schutzhülle so abgeschlossen ist, daß er bei der Beförderung nicht gelockert wird.

Bei den Blechbehältern sind Boden und Deckel mit einer Platte aus Filz, Tuch oder einem gleichartigen Stoff, die Seitenwände mit Kartonpapier so zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Blech ausgeschlossen ist.

Pappbehälter müssen außen mit Paraffin, Zeresin oder einem die Pappe in gleicher Weise wasserdicht machenden Stoff getränkt sein.

(2) Die gefüllten Behälter, welche dicht abgeschlossen sein müssen, sind mit je einem haltbaren Papierstreifen so zu umkleben, daß der Deckel fest auf den Inhalt gepreßt und ein Schlottern der Sprengkapseln verhindert wird. Je 5 Blechbehälter sind in einem Umschlag aus starkem Packpapier zu einem Paket zu vereinigen oder in eine Pappschachtel fest einzulegen.

Die Pakete oder Schachteln sind in eine haltbare Holz-  
kiste von mindestens 20 mm Wandstärke oder in einen starken Blechbehälter so zu verpacken, daß möglichst keine Hohlräume im Innern der Behälter entstehen. In jeder Schicht ist mindestens ein Behälter oder eine Schachtel mit einem festen Bande zu umwinden; an diesem Bande muß das Paket oder die Schachtel ohne Schwierigkeit

herausgenommen werden können. Hohlräume in den Behältern sind mit trockenen Füllstoffen wie Papier, Stroh, Holzwolle oder Hobelspänen auszustopfen, worauf der Deckel des Behälters, wenn dieser aus Blech besteht, aufzulöten, wenn er von Holz ist, mit Schrauben zu befestigen ist. Die Löcher für die Schrauben müssen im Deckel und in den Wänden schon vor dem Füllen der Behälter vorgebohrt sein.

(3) Der Behälter, dessen Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern verhindert wird, ist in eine starke, dichte und mit Schrauben sicher zu verschließende hölzerne Überkiste von wenigstens 23 mm Wandstärke mit Deckel nach oben einzulegen. Zwischen dem inneren Behälter und der Überkiste muß überall ein Zwischenraum von mindestens 3 cm vorhanden sein. Der Zwischenraum muß mit trockenen Füllstoffen wie Sägespänen, Stroh, Holzwolle oder Hobelspänen fest ausgefüllt sein.

(4) Die Überkiste muß die deutliche und haltbare Aufschrift tragen: „Sprengkapseln. Ib. Munition. Nicht stürzen.“

Jede Überkiste ist mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke) oder mit einem über Deckel und Wände geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zetchen zu versehen.

(5) Eine Kiste darf höchstens 20 kg Sprengsach enthalten. Kisten, deren Gewicht 25 kg übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten versehen sein.

(6) Für Sprengkapseln, die zu höchstens 26 Stück in ausgebohrten Holzklötzchen versandt werden, gelten folgende Vorschriften:

Die Löcher zur Aufnahme je einer Kapsel müssen durch eine mindestens 2 mm dicke Wand von einander getrennt sein. Die Sprengkapseln sind in den Löchern durch einen Schiebedeckel festzuhalten. Die die Sprengkapseln enthaltenden Holzklötzchen sind mit einer

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

etwa 1 mm dicken Umhüllung von Pappe oder dünnem Blech zu umgeben und in eine haltbare Holzkiste von mindestens 20 mm Wandstärke wie die Schachteln mit Sprengkapseln zu verpacken. Ein Schlottern des Inhalts muß ausgeschlossen sein. Eine Überkiste ist nicht erforderlich. Die Verpackungskiste muß die deutliche und haltbare Aufschrift tragen: „Sprengkapseln Ib. Munition. Nicht stürzen“ und den oben für Sprengkapseln angegebenen Plombenverschluß haben.

b) Sprengkapseln mit elektrischen Zündern (auch mit Zeitzündung).

Sprengkapseln mit elektrischen Zündern sind zu höchstens 100 Stück in Pakete zu vereinigen. In einem Paket dürfen höchstens 10 Stück zusammengebunden sein. Die Zündungen müssen abwechselnd an das eine oder das andere Ende des Pakets gelegt sein. Höchstens 10 Pakete sind in starkes Papier einzuwickeln, zu verschnüren und in eine starke Holz- oder Blechkiste zu verpacken, in der sie mit trockenen Füllstoffen wie Papier, Stroh, Holzwolle oder Hobelspäne gegen Verschiebung gesichert sein müssen.

Im übrigen gelten die Vorschriften für Sprengkapseln unter a).

c) Sprengkapseln in fester Verbindung mit Schwarzpulverzündschnur.

Die Zündschnur ist zu einem Ring aufzurollen und festzubinden. Zehn Ringe sind zu einer Rolle zu vereinigen, die in starkes Packpapier einzuschlagen und zu verschnüren

ist. Höchstens 10 Rollen sind in eine Holzkiste, aus mindestens 12 mm starken Brettern zu legen und durch Ausfüllen der Zwischenräume mit trockenen Füllstoffen, wie Papier, Stroh, Holzwolle oder Hobelspänen so zu verpacken, daß sie gegen Verschiebung gesichert sind. Diese Kisten müssen höchstens zu 10 Stück nach den Vorschriften zu a) in eine Überkiste verpackt werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften für Sprengkapseln unter a)

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

d) Sprengkapseln in Verbindung mit einer Übertragungsladung aus gepreßtem Sprengstoff, nicht gefährlicher als Tetranitromethylanilin, sogenannte Bündladungen (Detonatoren).

(1) Bündladungen sind zu höchstens 100 Stück in Holzkisten aus 22 mm starken Brettern zu verpacken; die Kistenwände müssen gezinkt, Boden und Deckel durch Schrauben verschlossen sein. In den Holzkisten sind die Bündladungen mittels Einlagen aus Holz oder Metall derart zu lagern, daß sie unter sich und von den Kistenwänden mindestens

10 mm abstehen und gegen Verschiebung gesichert sind.

Bei Verwendung von Zinkblecheinlagen muß die Holzkiste mindestens 16 mm Wandstärke haben.

Verschuß der Holzkisten wie bei a) für Sprengkapseln angegeben.

(2) Die deutliche und haltbare Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Bündladungen Ib Munition. Nicht stürzen.“

(3) Bündladungen für Torpedos (geladene Gefechts-pistolen ohne Schlagbolzenvorrichtung) sind, wenn sie sich nicht in den eisernen Behältern befinden, in denen sie an Bord gegeben werden, zu höchstens 10 Stück in Holzkisten aus 22 mm starken Brettern zu verpacken; die Kistenwände müssen gezinkt, Boden und Deckel durch Schrauben verschlossen sein. Bei Verwendung von Zinkblecheinlagen muß die Wandstärke der Holzkiste mindestens 16 mm betragen. In den Holzkisten sind die Gefechts-pistolen mittels Holzeinlage derart festzulegen, daß sie unter sich und von den Kistenwänden mindestens 20 mm abstehen und gegen Verschiebung gesichert sind. Mehr als 5 Kisten dürfen nicht zusammengepackt werden.

(4) Die deutliche und haltbare Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Bündladungen für Torpedos (geladene Gefechts-pistolen) Ib Munition. Nicht stürzen.“

Verschuß der Kisten wie bei a) für Sprengkapseln angegeben, jedoch lichter Abstand zwischen Kiste und Überkiste mindestens 10 cm.

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

e) Sprengkapseln in Geschößzündern mit und ohne Übertragungsladung.

(1) Sprengkräftige Geschößzünder sind zu höchstens 25 Stück in Holzkisten aus 22 mm starken Brettern nach den Vorschriften für gewöhnliche Zündladungen unter d) zu verpacken.  
(2) Die Überkisten müssen die deutsche und haltbare Aufschrift tragen: „Sprengkräftige Geschößzünder, Ib Munition. Nicht stürzen.“

## 3. Zündschnüre.

Wegen Schwarzpulverzündschnüre siehe Io. Ziffer 1c.

a) Schnellzündschnüre (Zündschnüre aus dickem Schlauch mit Schwarzpulverseele von großem Querschnitt oder mit einer Seele aus nitrierten Baumwollfäden).

(1) Zündschnüre sind in haltbare dichte, sicher zu verschließende Holzbehälter so zu verpacken, daß ein Ausstreuen oder Verstäuben des Pulvers sicher verhindert wird. Statt der hölzernen Behälter können auch sogenannte amerikanische Pappgefäße verwendet werden.  
(2) Höchstgewicht der Zündschnüre in einem Behälter 60 kg.  
(3) Die Behälter müssen die deutsche und haltbare Aufschrift tragen: „Zündschnüre Ib Munition.“

b) Detonierende Zündschnüre (dünnwandige Metallröhren von geringem Querschnitt mit einer Füllung aus Sprengstoff, nicht gefährlicher als Tetranitromethylanilin, oder gesponnene Schnüre von geringem Querschnitt mit einer Seele aus abgestumpftem Knallsatz von nicht größerer Gefährlichkeit als Schwarzpulver).

## 4. Patronen für Handfeuerwaffen.

a) Fertige Metallpatronen mit Hülsen aus Metall. Die

(1) Die Patronen für Handfeuerwaffen sind in Behälter aus Blech, Holz oder steifer Pappe so festzulegen, daß sie sich nicht verschieben können. Die Behälter sind in

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

Geschosse müssen mit den Hülsen so fest verbunden sein, daß sie sich nicht ablösen können, und ein Ausstreuen der Pulverladung verhindert ist.

b) Fertige Patronen, deren Hülsen nur zum Teil aus Metall bestehen.

Das Pulver muß durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen, die Pappe der Patrone so beschaffen sein, daß sie bei der Beförderung nicht bricht.

c) Flobertmunition (Zündhütchen mit Kugel oder Schrot).

5. Patronen und gefüllte Geschosse für Geschütze und Minenwerfer, Torpedoausstoßpatronen und Zündpatronen für Torpedos,

aus einer zu ihrer Herstellung berechtigten deutschen oder aus einer zum Versand auf deutschen Bahnen besonders ermächtigten ausländischen Fabrik.

a) Fertige Geschützpatronen (Rauchschwaches Pulver in Metallhülsen, Geschosß fest in Hülse sitzend). Hierzu gehören insbesondere:

starke, dichte, sicher zu verschließende Holzkisten neben- und übereinander unter Ausfüllung der Zwischenräume mit trockenen Füllstoffen, wie Papier, Stroh, Holzwohle oder Hobelspänen so zu verpacken, daß jedes Schlottern verhindert wird.

(2) Das Rohgewicht einer Kiste darf 80 kg nicht überschreiten.

(3) Die Kisten müssen die deutliche und haltbare Aufschrift tragen:

„Patronen für Handfeuerwaffen, Ib Munition“.

(1) Gefüllte Geschosse dürfen nicht mit sprengkräftigen Zündungen versehen sein; sie müssen an deren Stelle Verschlussschrauben haben.

(2) Die Patronen und Kartuschhülsen und die mit Treibladung versehenen Wurfmijnen dürfen Zündschrauben oder Zündhütchen enthalten.

(3) Die Zündschrauben und Zündhütchen müssen durch Metallbügel mit Gummieinlage, die mit drei Armen den Rand der Patronenhülse umgreifen und dadurch in ihrer Lage gesichert sind, oder durch entsprechende Einrichtungen der Packmittel (Ausparungen, mit Löchern versehene Pappelagen usw.) gegen Stoßwirkungen geschützt sein. Die Munition ist in haltbare

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

Granatpatronen (brisanter Sprengstoff oder Schwarzpulver, auch mit Rauch- oder Nebelmasse).

Schrapnellpatronen (Schwarzpulver in Form einer Bodenkammerladung und Kammerhülsenladung im Geschöß, Kugeln in Kolophonium oder dergl. oder in Schwarzpulver gelagert).

Kartätschpatronen, bei denen die Kugeln in einer Metallbüchse mit einem ungefählichen, keine explosiven Eigenschaften besitzenden Mittel festgelegt sind.

Brandgeschößpatronen.

Leuchtgeschößpatronen.

b) Geschößpatronen in getrenntem Zustand (Schüsse für Geschütze) Geschößladungen (Rauchschwaches Pulver in Metallhülsen oder in Kartuschbeuteln, auch mit Beiladung aus Schwarzpulver).

Gefüllte Geschosse, Arten und Füllung wie unter a).

c) Wurfminen mit Treibladung (Mine gefüllt, in Bodenhöhlung: Treibladung aus rauchschwachem Pulver, im

Holzlisten sicher oder in andere von der Heeres- oder Marineverwaltung eingeführte, zu verschließende Behälter so fest zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben kann.

(4) Zum Schließen von gewöhnlichen Holzlisten dürfen nur Schrauben verwendet werden.

(5) Die Packgefäße müssen mit sicheren Handhaben versehen sein und die deutliche und haltbare Aufschrift tragen:

„Fertige Geschößpatronen Ib. Munition“.

oder

„Geschößpatronen in getrenntem Zustand. Ib. Munition.“

oder

„Geschößladungen in Kartuschbeuteln Ib. Munition.“

oder

„Gefüllte Geschosse. Ib. Munition.“

oder

„Gefüllte Wurfminen, Ib. Munition.“

oder

„Torpedoausstößpatronen. Ib. Munition.“

oder

„Zündpatronen für Torpedos. Ib. Munition“.

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

Bodenverschlußdeckel: Bünd= schraube).

Hierzu gehören insbesondere:

Wurfminen mit brisanter Ladung.

Leuchtminen.

Nachrichtenminen und andere Minen mit Rauchladung.

d) Wurfminen ohne Treib= ladung, Arten wie unter a).

e) Torpedoausstoßpatronen und Bündpatronen für Tor= pedos.

#### 6. Hand= und Gewehr= granaten.

Handgranaten und Gewehr= granaten (Ladung: brisanter Sprengstoff, Schwarzpulver, Rauch= oder Nebelmasse).

(1) Handgranaten sind zu höchstens 25 Stück in die durch die Heeres= oder Marineverwaltung eingeführten Packgefäße oder in Holzkisten aus 16 mm starken Brettern zu ver= packen. In den Holzkisten sind die Handgranaten mittels Einlagen aus Holz festzulegen. In einem be=

sonderen Verschlag der Kiste sind bis zu 26 Spreng= kapseln in ausgebohrten Holzlöchern wie unter „zu 2a)“ angegeben, unterzubringen.

(2) Gewehrgranaten sind zu höchstens 50 Stück in die durch die Heeres= oder Marineverwaltung ein= geführten Packgefäße oder in Holzkisten aus 16 mm starken Brettern zu verpacken. In den Holzkisten sind die Gewehrgranaten mittels Einlagen aus Holz festzulegen.

(3) Die Behälter der Hand= und Gewehrgranaten sind mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke) oder mit einem Deckel und Wände

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

(4) Die Behälter sind mit sicheren Handhaben und mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift zu versehen:  
„Geladene Nahkampfmittel. Ib. Munition.“

7. Brisante Sprengladungen für Geschosse, Torpedos und Minen, ferner Sprengbüchsen und dergleichen, sämtlich ohne Sprengkapsel.

Brisante Sprengladungen für Geschosse, Torpedos und Minen; Füll- und Zündladungskörper; geballte Ladungen, Sprengbüchsen, Sprengkörper, Bohrpatronen.

8. Leucht- und Signalmittel.  
Hierzu gehören insbesondere:

(1) Sprengladungen, Füll- und Zündladungskörper, geballte Ladungen, Sprengbüchsen, Sprengkörper und Bohrpatronen sind in starke, dichte, sicher zu verschließende Holzlisten so zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben können. Die Körper aus gepreßter Pikrinsäure müssen mit einer wasserdichten Umhüllung versehen sein. Torpedogefechtsköpfe und Seeminenladungen können in ihrer Stahlhülle oder auch in den bei der Heeres- oder Marineverwaltung üblichen Packgefäßen versandt werden. Listen von mehr als 25 kg Gewicht müssen mit starken Handhaben versehen sein.

(2) Die deutliche und haltbare Aufschrift auf den Listen hat zu lauten:  
„Brisante Sprengladungen Ib. Munition.“

(1) Leucht- und Signalmittel sind in der von der Fabrik hergestellten (Ursprungs-)Verpackung in haltbare,

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

Leuchtpatronen	} für das Heer, die Marine oder das Rettungswesen Der Treib- od. Leuchtsatz muß so stark ver- dichtet sein, daß die Gegen- stände beim Abbrennen nicht mehr explodieren.
M.-Patronen	
Signalpatronen	
R.-Patronen	
Granatsignale	
Hochsteigende Granatsignale	
Gefüllte Licht- spurchülsen	

dichte, mit Ölpapier ausgelegte Holz-  
kisten aus mindestens 18 mm starken  
Brettern so festzulegen, daß sie sich  
bei der Beförderung nicht verschieben  
können. Die Wände der Kisten  
müssen gezinkt, Boden und Deckel  
durch Schrauben befestigt sein.

(2) Höchstes Rohgewicht eines Be-  
hälters 100 kg.

(3) Die Kisten sind mit Handhoben  
und mit der deutlichen und halt-  
baren Aufschrift zu versehen:

„Leuchtmittel. Ib. Munition.“  
oder

„Signalmittel. Ib. Munition.“

## 9. Signalf Feuerwerk.

a) Kanonenschläge und der-  
gleichen für das Heer, die  
Marine oder das Rettungs-  
wesen, bestehend aus einer mit  
Bindfaden umschnürten und  
geleimten Papierhülse, die  
höchstens 200 g Kornpulver  
mit Zündschnur aber ohne  
Sprengkapsel enthält. (Wegen  
Signalf Feuerwerk mit höchstens  
75 g Kornpulver vergl. Io.  
Ziffer 4.)

b) Handleuchtzeichen.

c) Zielfeuer mit Feuer oder  
Staubscheinung.

d) Blitzpatronen (Mündungs-  
blitze).

zu a—d.

(1) Signalf Feuerwerk muß in der von  
der Fabrik hergestellten (Ursprungs-)  
Verpackung in haltbare Holzbehälter  
festverpackt sein, deren Fugen so ge-  
dichtet sind, daß kein Ausstreuen  
stattfinden kann. Auch sogenannte  
amerikanische Pappesäßer sind zu-  
lässig.

Die Behälter dürfen keine eisernen  
Nägel, Schrauben oder sonstigen  
eisernen Befestigungsmittel (Reisen,  
Bänder oder dergleichen) haben.

(2) Die Anzündestelle muß so ver-  
wahrt sein, daß ein Ausstreuen des  
Satzes ausgeschlossen ist.

(3) Höchstes Rohgewicht eines Be-  
hälters 100 kg.

(4) Die Behälter müssen die deut-  
liche und haltbare Aufschrift tragen:  
„Signalf Feuerwerk. Ib. Munition.“

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

e) Knallkapseln (Petarden)  
für Haltesignale der Eisen-  
bahnen.

zu e).

(1) Knallkapseln (Petarden) sind in  
dicht schließende Kisten aus mindestens  
22 mm starken gespundeten Brettern,  
die durch Verzinkung oder Holz-

schrauben zusammengehalten werden, zu verpacken. Jede  
Kiste ist in eine dicht schließende Überkiste von höchstens  
0,06 cbm Fassungsraum zu bringen. Die Knallkapseln  
müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Holzwohle  
gebettet oder auf andere Weise so fest und getrennt ge-  
legt sein, daß sie weder einander noch die Kistenwände  
berühren können.

(2) Die deutliche und haltbare Aufschrift der Kisten  
hat zu lauten: „Signalfeuerwerk. (Knallkapseln für Halte-  
signale). Ib. Munition.“

## 10. Rauchentwickler.

Mischungen von amorphem  
(rotem) Phosphor mit Harzen  
oder Fetten, deren Schmelz-  
punkt über 35 Grad liegt,  
oder anderen Stoffen, sofern  
die Mischung nicht gefährlicher  
als die vorerwähnte ist.

(1) Rauchentwickler sind in haltbare  
Holzbehälter fest zu verpacken.

(2) Die Behälter sind mit der deut-  
lichen und haltbaren Aufschrift zu  
versehen:

„Rauchentwickler. Ib. Munition.“

## 11. Nebelmittel.

Hierzu gehören insbesondere:  
Nebelbüchsen,  
Nebeltrommeln und Nebel-  
apparate,  
Nebelbojen.

(1) Für Nebelmittel ist nur die von  
der Fabrik hergestellte (Ursprungs-)  
Doppelverpackung zulässig.

(2) Die Behälter müssen die deut-  
liche und haltbare Aufschrift tragen:  
„Nebelmittel. Ib. Munition.“

### Verladungsvorschriften.

#### 33. Klasse Ib. Verladungsvorschriften.

Abschnitt A. Ziffer 2. Im dritten Unterabsatz wird statt „Ziffer 4“ gesetzt: „Ziffer 2“ und ferner statt den Ziffern: „5, 7 und 8“ gesetzt: „5, 6, 7, 8 und 9“.

#### 34. Abschnitt B. Ziffer 2. Als neuer Unterabsatz ist am Schlusse aufzunehmen:

„Als einer Verladung unter Deck entsprechend kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Verstaung in solchen von ihr geprüften Aufbauten an Deck zulassen, die mit dem Schiffskörper fest verbunden, mit einem darüber liegenden Deck (Bock, Hütte oder Bootsdeck) und mit der nötigen Lüftung versehen, in geeigneter Weise gegen äußere Wärmeeinflüsse (Sonnenbestrahlung auch auf die Bordwand, Maschinen oder Kesselabwärme u. dergl.) sowie gegen das Hineingelangen von Zündung erregenden Stoffen (glimmende Gegenstände wie Zündhölzer, Zigarrenreste) geschützt sind, der Feuerlöscheinrichtung gut zugänglich sind und auch sonst den Vorschriften der Seefrachtordnung entsprechen.“

#### 35. Abschnitt B. Ziffer 3. In dem mit „Zündschnüre ohne Zünder“ beginnenden Unterabsatz werden die Ziffern in der Klammer: 2, 3 und 6 geändert in: „1, 3 und 4“.

### (Verladungsvorschriften)

#### Klasse Ib.

#### 36. Abschnitt B. Ziffer 3. Der mit den Worten: „Die sprengkräftigen Zündungen“ beginnende Unterabsatz erhält die Fassung: „die sprengkräftigen Zündungen der Ziffer 2 außerdem nicht mit:

## Verladungsvorschriften.

- Sprengstoffen Ia,  
 Brisanten Sprengladungen, Ziffer 7,  
 Geschützmunition, Handwurfmunition, Ziffer 5 und 6,  
 Leucht- und Signalmitteln, Ziffer 8, Signalf Feuerwerk,  
 Ziffer 9."
37. Ebenda. In dem mit: „Auf Segelschiffen“ beginnenden  
 Unterabsatz wird statt der Ziffer: „4“ gesetzt „2“ und  
 statt der Ziffern „5, 7 und 8“ gesetzt: „5, 6, 7, 8  
 und 9.“
38. Ebenda. Im Abschnitt C. erster Unterabsatz werden  
 statt der in ( ) stehenden „(Ziff. 2)“ gesetzt: „(Ziff. 3)“  
 „( „ 3)“ „ „(Ziff. 1)“  
 „( „ 6)“ „ „(Ziff. 4)“.
39. Ebenda, letzter Unterabsatz.  
 Die Ziffern „6a und 6b“ werden geändert in: „4a  
 und 4b“.
40. Unter I c Verpackung zu Ziffer „1 f Zündschnur-  
 anzünder“.  
 Der Absatz (3) wird Absatz (4).  
 Als neuer Absatz (3) ist einzufügen:  
 „(3) Das Gewicht des Brandsatzes in einem Fracht-  
 stück darf 20 kg und das Rohgewicht des Frachtstückes  
 selbst 100 kg nicht übersteigen.“
41. Unter Id „Verdichtete Gase“, Verpackung, Unterabsatz  
 (7) c β wird hinter den Worten: „von flüssiger,  
 schwefliger Säure“ eingeschaltet: „oder von flüssigem  
 Ammoniak.“
42. Unter III „Brennbare Flüssigkeiten“, Güterverzeichnis  
 wird in Ziffer 3 hinter dem Worte: „Methylalkohol“  
 und in Ziffer 5, 6 und 7 jedesmal hinter dem Wort:  
 „Holzgeist“ in Klammern das Wort: „(Methanol)“  
 eingefügt.

### Verladungsvorschriften.

43. Ebenda. In Ziffer 5 wird am Schluß hinter: „(beide auch in alkoholischer Lösung)“ angefügt:  
„Butanon (Methyläthylketon)“.
44. Unter Klasse VIa, Verladungsvorschriften Abschnitt B, Ziffer 5 ist am Schluß statt des Klammerinhalts: „(Ib, 2, 3 und 6)“ zu setzen: „(Ib 1, 3 und 6)“.
45. Unter Verladungsvorschriften der Klasse Ib, Abschnitt B, Ziffer 3.  
In dem mit den Worten: „Zündschnüre ohne Zünder“ beginnenden Unterabsatz wird statt der Worte: „dürfen aber mit Ammonsalpeter enthaltenden Düngemitteln“ gesetzt:  
„dürfen aber mit Ammonsalpeter und Ammonsalpeter enthaltenden Düngemitteln“.
46. Unter Verpackung zu Klasse Ic, Ziffer 1). Im Unterabsatz (1) wird das Wort: „Blechdosen“ ersetzt durch das Wort: „Blechbehälter“.
47. Unter Güterverzeichnis der Klasse Ic, Ziffer 1 f) „Zündschnuranzünder“. Hinter dem Wort: „Zündvorrichtungen“ wird in ( ) angefügt: „(mit einer kleinen Menge Brandsatz aus Sauerstoffträgern — Chloraten, Nitraten — und organischen Stoffen, auch mit aromatischen Nitrokörpern gefüllte, dünne, an beiden Enden verschlossene Papier- oder Papprohren.)“

Oldenburg, den 1. Mai 1924.

Ministerium des Verkehrs.

A. Weber.